



Fachbereich 7 - Gemeinden

Jürgen Reichert

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Frau Fabian

Haroldstraße 4

40231 Düsseldorf

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Landesbezirk NRW

Karlstraße 123 - 127
40210 Düsseldorf

Telefon: (0211) 618 24 - 0

Datum	04.05.11
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	re
Durchwahl	318 Fax: 328

Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di NRW

Fachbereiche Gemeinden und Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir wie folgt Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (-Erstes Kibiz-Änderungsgesetz)

1. Die Ziele und Ansprüche der Landesregierung

Die Ziele und Ansprüche, formuliert in der Koalitionsvereinbarung (Seite 10, Zeile 241ff) und im Referentenentwurf, sind:

Frühkindliche Bildung - Förderung von Anfang an.

„Kinder sind die Zukunft unseres Landes. Wir wollen mehr Bildungsgerechtigkeit und mehr Bildungschancen für alle Kinder erreichen. Denn jedes Kind hat das Recht auf eine individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung. Wir werden die Kindertageseinrichtung als zent-

rale Institution der Frühen Bildung stärken. Hierzu sind Rahmenbedingungen erforderlich, die das so genannte Kinderbildungsgesetz (Kibiz) nicht bietet.“ ...

„Wir wollen in die frühe Bildung investieren, um eine gute Bildungsförderung für alle Kinder von Anfang an zu ermöglichen. Pädagogische Fachkräfte sind zentrale Beziehungspersonen, die Kinder intensiv fördern und Eltern in diesen Förderprozess einbeziehen müssen. Die Personalausstattung der Kitas und die Qualifizierung des pädagogischen Fachpersonals müssen den wachsenden Anforderungen gerecht werden. Deshalb wollen wir eine bessere Personalausstattung und uns stärker bei der Aus- und Weiterbildung des Kita-Personals engagieren.“

...

„Nur ein guter Personalmix wird den heutigen Anforderungen an frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht. Dazu gehört auch der verstärkte Einsatz von Fachkräften mit Hochschulabschluss. Für die Kindertagespflege sind flächendeckende Maßnahmen zur Qualitätssicherung notwendig.

Um die auskömmliche Finanzierung für die kommunalen sowie freie gemeinnützige Einrichtungen und Träger sicherzustellen, werden wir das Finanzierungssystem überprüfen und anpassen.“ Koalitionsvertrag 2010 – 2015, NRWSPD - Bündnis 90/Die Grünen

2. Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di NRW

Aus Sicht von ver.di ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung die Revision begonnen hat und dass erste Änderungen bereits zum 1.8.2011 vorgenommen werden sollen.

Diese Veränderungen können jedoch nur ein erster Schritt hin zu einer grundlegenden Reform des geltenden Gesetzes sein.

2.1. Ein fortschrittliches und zukunftsweisendes Kita-Gesetz

Ein aus ver.di-Sicht fortschrittliches und zukunftsweisendes Kita-Gesetz muss nachstehenden Anforderungen genügen.

2.2. Finanzierung des Systems

Die Finanzierung der Ausgaben für die Kinderbildung ist so zu gestalten, dass die tatsächlichen Kosten für den Betrieb gedeckt sind. Dies gilt selbstverständlich auch für die tatsächlich anfallenden Personalkosten, z.B. incl. der Kosten des Altersvorruhestands und unterjähriger Tariferhöhungen.

2.3. Die qualifizierte Förderung des Kindes durch eine verbindliche Fachkraft – Kind Relation während der gesamten Öffnungszeit.

Eine qualifizierte Förderung von Kindern beinhaltet Betreuung, Erziehung und Bildung und braucht aus unserer Sicht eine verbindliche Fachkraft-Kind-Relation in den Tageseinrichtungen für Kinder.

Bei einer Öffnungszeit der Tageseinrichtung von bis zu zehn Stunden muss sie betragen:

- a. für Kinder der Altersgruppe I (0-2 Jahre) - 1 Fachkraft zu 3,5 Kindern
- b. für Kinder der Altersgruppe II (2 Jahre) - 1 Fachkraft zu 5 Kindern
- c. für Kinder der Altersgruppe III (3-6 Jahre) - 1 Fachkraft zu 9 Kindern

Für Gruppen, die ausschließlich mit Kindern der Altersgruppe III belegt werden, beträgt die maximale Gruppengröße 18 Plätze. In anderen Gruppen beträgt die rechnerische maximale Gruppengröße 20 Plätze. Bei der Belegung der Gruppe belegt

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a. ein Kind der Altersgruppe I | 3 Plätze |
| b. ein Kind der Altersgruppe II | 2 Plätze |
| c. ein Kind der Altersgruppe III | 1 Platz. |

Auf diese Weise wird ein nach OECD-Maßstäben angemessene Fachkraft-Kind-Relation erreicht.

2.4. Planungs- und Reflexionszeiten sind verbindlich zu gewähren

25 Prozent der Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte sind als Planungs- und Reflexionszeit zu reservieren, um die Qualität der Arbeit langfristig zu gewährleisten. Dieser Anteil der Arbeitszeit darf die Fachkraft-Kind-Relation nicht erhöhen. Dementsprechend ist in den einzelnen Gruppen in Abhängigkeit von der Gruppenstruktur und der Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe der Fachkräfteeinsatz zu berechnen und auf dieser Grundlage zur Verfügung zu stellen.

2.5. Personalreserve

Der Träger ist zu verpflichten, mindestens 20 Prozent zusätzliche Fachkräfte einzuplanen und vorzuhalten, um die Fachkraft-Kind-Relation bei Personalausfall zu gewährleisten und in diesem Fall spätestens ab dem dritten Tag entsprechende Ersatzfachkräfte zur Verfügung zu stellen.

2.6. Leitung von Einrichtungen

Leitungen von Einrichtungen übernehmen eine zentrale Aufgabe bei der Erfüllung des Bildungsauftrags. Diese Funktion können sie nur ausfüllen, wenn sie in Einrichtungen ab drei Gruppen freigestellt sind. Die Leitung mehrerer Tageseinrichtungen durch eine Person wird weder dem Bildungsauftrag noch der Aufgabe der Führung von Mitarbeiter/innen gerecht und wird von ver.di abgelehnt. Deshalb ist die jetzt gültige Personalverordnung an dieser Stelle entsprechend zu ändern.

2.7. Weiteres Personal in den Einrichtungen

Für die Tätigkeit im Rahmen der Mittagsverpflegung (inkl. der Vor- und Nacharbeiten) ist ausreichend hauswirtschaftliches Personal zur Verfügung zu stellen. Dieses ist bei der Finanzierung zusätzlich anzurechnen.

3. Stellungnahme von ver.di zum Referentenentwurf

Im jetzigen Referentenentwurf zur ersten Stufe werden die vorgesehenen punktuellen Änderungen von ver.di wie folgt eingeschätzt.

3.1. Zeitplan der Revision

Die oben von ver.di aufgeführten Grundforderungen sind unserer Meinung nach die Basis für ein gutes Kitagesetz.

Veränderungen in diese Richtung sind spätestens in einem zweiten Revisionschritt anzugehen. Dieser Schritt muss unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes angegangen werden, sollen die nächsten notwendigen Änderungen der Grundrevision zum Kita-Jahr 2012 umsetzbar sein.

3.2. Finanzierung des Systems

Grundsätzlich sind die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel in keinsten Weise ausreichend. Wenn zudem die seit mindestens 2005 wirkenden Einsparungen nicht kompensiert werden, ergibt sich ein enormer Fehlbetrag, der dem Kitasystem entzogen wurde.

Auch wenn positiv zu vermerken ist, dass die jetzige Landesregierung mit 1,08 Mrd. Euro mehr Mittel als die Vorgängerregierung einsetzt, verbleibt dennoch eine Summe von rd. 450 Mio. Euro, die erforderlich wären, die Kürzungen auszugleichen. Die durch prognos belegte Unterfinanzierung von rd. 2/3 aller Träger durch zu niedrige Pauschalen wird nicht verändert. Eine stärkere Erhöhung der Pauschalen unterbleibt.

ver.di kann deshalb die Elternbeitragsbefreiung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gut heißen, da sie gegen die qualitative Verbesserung aufgerechnet wird. Zudem sind die Schätzungen, wie hoch die Kosten der Befreiung ausfallen, unklar. Ob es bei den veranschlagten 180 Mio. Euro jährlich bleibt, muss abgewartet werden. Eine substantielle Verbesserung der Qualität der Förderung durch mehr finanzierte Fachkraftstunden halten wir für sinnvoller.

Aus ver.di-Sicht ist das Finanzierungssystem umzustellen. Die Pauschalen müssen im Personalbereich die tatsächlichen Personalkosten decken und an die sich laufend ändernde Höhe angepasst werden. Andernfalls wird immer eine Unterdeckung der Trägerkosten eintreten. Die bisherige Erhöhung der Pauschalen, die lediglich um 1,5% jährlich erhöht wurde, verstärkt diese Unterfinanzierung. Insgesamt halten wir die Finanzierung durch Pauschalen für nicht förderlich.

Das System der Trägerbelastung durch unterschiedliche Höhen des Trägeranteils (§ 20 Zuschuss des Jugendamtes und des §21 Landeszuschusses für Kitas)– gerade der kommunalen Träger - ist in höchstem Maße ungerecht und mit Hinblick auf die Finanznot der Kommunen zu ändern.

3.3. Beibehaltung von vorgegebenen festen Buchungszeiten und Begrenzung der Betreuungszeit

Die weitere Beibehaltung von festen Betreuungszeiten in Höhe von 25, 35 und 45 Stunden hat sich in der Praxis nicht bewährt, wurde wissenschaftlich mehrfach als nicht praxistauglich und weder eltern- noch kinderfreundlich bewertet. Eine Abschaffung dieser starren Zeiten wird dringend notwendig. Eine längere Verweildauer in den Tageseinrichtungen für Kinder unterstützt besonders Bildungsbenachteiligte. Dies gilt insbesondere für Ganztagsplätze auch für die Kinder, deren Eltern beitragsfrei sind. Sie brauchen bedarfsgerechte Angebote.

Die Begrenzung der Betreuungszeit von schulpflichtigen Kindern auf 25 oder 35 Stunden ist nicht nachzuvollziehen.

Aus bildungspolitischer Sicht sollten deshalb die Stundenbegrenzungen aufgehoben werden.

3.4. Zusätzliche Einsatzmöglichkeiten von Kinderpflegerinnen

Der zusätzliche Personaleinsatz der Kinderpflegerinnen in den Gruppenformen I und II ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird dieser Berufsgruppe der Einsatz insgesamt in diesen Gruppen wieder ermöglicht. Der Fehler der Vorgängerregierung wird bereinigt.

Durch zusätzliche Ergänzungskraftstunden in den Gruppenformen I und II kann insgesamt auch für das Fachkräftepersonal eine Entlastung erreicht werden.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Stundenzahlen sind jedoch zu niedrig angesetzt. Die Kosten für dieses Personal darf nicht zu Lasten der Träger gehen.

Die vorgesehenen Werte ermöglichen den Trägern nur den stundenweisen Einsatz von Kinderpflegerinnen in einer Gruppe. Aus Sicht von Kinderpflegerinnen brauchen sie jedoch einen Ganztagesein-

satz. Es besteht die Gefahr, dass es aus Beschäftigtensicht vermehrt zu prekären Arbeitsverhältnissen – wieder einmal in einem Frauenberuf - kommt.

Sollten die Träger die Zeiten aufstocken, könnten die Situationen eintreten, dass die Kinderpflegerinnen kommen in mehreren Gruppen zum Einsatz kommen. Dies entspricht nicht den pädagogischen Grundwerten der Bindungs- und Beziehungsarbeit. Schlimmstenfalls wirken sie als Notnagel für alle in der Einrichtung zu betreuenden U3-Kinder.

3.5. Ein Weiterbildungskonzept für KinderpflegerInnen ist zu erstellen und zu finanzieren

Grundsätzlich mangelt es an einem Weiterbildungskonzept für den Beschäftigtenkreis. Kinderpflegerinnen, die sich zwangsweise oder auf Wunsch des Trägers in der Weiterbildung zur Erzieherin befinden, muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Qualifikation mit der Erzieherprüfung und einem Anerkennungsjahr abzuschließen. Hierfür ist eine Landesregelung in Absprache mit den Verbänden und Trägern zu entwickeln. Es besteht nach der Kehrtwende durch die jetzige Regierung die Gefahr, dass Träger auf den Abbruch der Ausbildung dieses Kreises bestehen, weil sie Personalmangel haben und den nun legal abdecken können.

3.6. Aus- und Weiterbildungskonzept für ErzieherInnen

Wir wünschen uns als ver.di ein durchdachtes Aus- und Weiterbildungskonzept, um dem bereits bestehenden Fachkräftemangel auch langfristig etwas entgegenzusetzen. Dies beinhaltet Praktikantenregelungen und Fort- und Weiterbildungsregelungen einschließlich Qualitätskriterien.

Das Programm für 1.000 zusätzliche BerufspraktikantInnen pro Jahr auf die Dauer von zwei Jahren (mit einer Summe von mehr als 12 Mio. Euro) ist unserer Meinung nach ein wichtiger Baustein, die Versäumnisse der letzten Jahre im Nachwuchsbereich auszubessern.

3.7. Sprachförderung

Die Umsetzung der Sprachförderung durch die Delphin-Programme ist für ver.di nicht zielführend. Sprache findet im Alltag statt und wird durch Beziehung gelernt. Sie muss natürlich lernbar sein und wird am besten durch einen angemessenen Personaleinsatz in der täglichen Arbeit geleistet. Die Sprachstandserfassung soll ebenfalls durch die ErzieherInnen geleistet werden.

Aus diesem Grund wollen wir, dass die Finanzmittel für Sprachförderung in die Erhöhung der Pauschalen investiert werden. Die Erstattung von 345 Euro pro Kind ist als zusätzliche Förderung deshalb für uns falsch angelegtes Geld.

4. Position von ver.di zu den einzelnen Paragraphen des Referentenentwurfs:

§1 Geltungsbereich

Wir begrüßen es, dass das Gesetz Kindern aus grenznahen Bereichen den Kitabesuch in NRW ermöglicht.

§ 4 Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Betreuung in der Tagespflege von max. 5 Kindern begrüßen wir als ver.di.

Die Rücknahme der Erlaubnis zur privatgewerblichen Vermittlung von Tagespflegepersonen wird von uns ausdrücklich unterstützt.

§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Wir begrüßen die Änderung der Förderung für Kinder, bei denen unterjährig eine Behinderung festgestellt wird. Es ist sicherzustellen, dass die Mittel in zusätzliches Fachpersonal investiert werden und on top in den Gruppen I und II zur Verfügung steht.

Insgesamt können diese ersten Maßnahmen nur der Einstieg in die Inklusion sein.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Stärkung der Elternrechte durch mehr Mitsprache und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Kita ist sinnvoll. Soweit die Mitwirkung der Eltern auf die Finanzangelegenheiten beschränkt bleibt und nicht in die konkrete Arbeit der Beschäftigten eingreift, fördern die Absichten der Landesregierung eine demokratische Willensbildung. Die Höhe des Quorums jedoch ist abzusenken, eine angemessene Legitimation sollte gewährleistet sein.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

Wir finden es gut, auf die Sicherstellung der Gesundheitsvorsorgemaßnahmen zu achten. Hierfür ist den Kommunen jedoch finanzieller Ersatz für die Kosten zu gewähren. Gerade in den Kommunen wurden aus Kostengründen Arztstellen abgebaut bzw. wird kein Personal für die Stellen gefunden.

§ 16 Familienzentren

Unserer Meinung nach sollten die Tageseinrichtungen insgesamt in die Lage versetzt werden, als Eltern-Kind-Zentren zu fungieren. Eltern-Kind-Zentren sind für uns Teil eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes.

Dies bedeutet, dass sie niederschwellige Beratungs- und Hilfsangebote für Familien und Alleinerziehende anbieten. Sie gewährleisten eine sozialräumliche Vernetzung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehungsberatung, der Familienhilfe und Familienbildung sowie der Gesundheitsvorsorge. Eine gemeinsame und nachhaltige Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien wird so für viele Einrichtungen ermöglicht. Eltern-Kind-Zentren sollen den Bildungs- und Erfahrungsort für Kinder und ihre Eltern weiterentwickeln.

Erforderlich hierfür ist die Sicherstellung personeller und materieller Ausstattung für jede dieser Tageseinrichtungen für Kinder. In jedem Eltern-Kind-Zentrum ist eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft mit der vollen wöchentlichen Arbeitszeit einzusetzen. Die Leitungsfreistellung ist um mindestens 7,5 Wochenstunden zu erhöhen.

Der Träger der örtlichen Jugendhilfe muss sicher stellen, dass die Zuschüsse in voller Höhe dem jeweiligen Eltern-Kind-Zentrum zur Verfügung gestellt werden.

Der zusätzliche Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für Familienzentren in sozialen Brennpunkten sollte insgesamt für die Bezuschussung aller Eltern-Kind-Einrichtungen verwandt werden. Zum einen ist in der Praxis nur sehr schwer festzustellen, was ein sozialer Brennpunkt ist. Zum anderen arbeiten die meisten Kitas unter den Bedingungen sozialer Brennpunkte, wie hoher Migrantanteil, hoher Anteil beitragsfreier Familien oder schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Wir begrüßen die Zertifizierung von Einrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren (jetzige Familienzentren), der bürokratische Aufwand hierfür ist jedoch zu vereinfachen und zu kürzen. Dies gilt auch für die Rezertifizierung. Eine Qualitätssicherung ist nachzuhalten.

§ 17 Förderung der Kindertagespflege

Tagespflegepersonen müssen über eine vertiefte Kenntnis zu den Anforderungen verfügen. Die 160 h-Vorschrift stellt unserer Meinung nach nur einen ersten Schritt zur Qualitätsverbesserung dar. Der Standard des DJHI kann nur eine Messlatte sein.

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

Bei der Einführung des KiBiz wurden die Anteile der Träger – mit Ausnahme der kommunalen Träger – abgesenkt. Im Hinblick auf die schlechte Finanzsituation der Kommunen ist eine Absenkung des Trägeranteils der kommunalen Träger dringend erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Träger so benachteiligt werden: zum einen über den erhöhten Eigenanteil und zum anderen über den verringerten Landeszuschuss nach § 21.

Wir befürworten die Überprüfung der Nachweise des Einsatzes des Pädagogischen Personals und deren Kosten und der Höhe der Rücklagenbildung der Träger. So kann einem Missbrauch der Gelder schneller entgegengewirkt werden. (Abs. 4,5)

Dies beinhaltet auch die Datenerhebung und –verarbeitung nach § 12, um die Anzahl der Leitungsfreistellungen und zusätzlichen FK-Stunden zu erheben.

§ 23 Elternbeiträge

Die Elternbeitragsfreiheit, die für das letzte Kitajahr eingeführt wird soll mindestens 180 Mio. Euro jährlich kosten. Als ver.di unterstützen wir in unserem GEBT die Forderung nach dem beitragsfreien Kitabesuch. Dennoch stellt sich uns im Augenblick die Frage, ob es der richtige Zeitpunkt ist, jetzt, angesichts der Haushaltssituation in 2011, die Elternbeitragsfreiheit gegenüber einer Verbesserung der Qualität in den Tageseinrichtungen für Kinder vorrangig anzugehen. Weder Eltern, die Kinder noch die Beschäftigten haben etwas davon, wenn weiterhin mit einer zu dünnen Personaldecke gearbeitet werden muss und eine bessere Förderung der Kinder unterbleibt.

Wenn es jedoch scheinbar aus Glaubwürdigkeitsgründen zu einer Elternbefreiung von Kitabeiträgen kommen soll, finden wir eine Befreiung des ersten Kitajahres für pädagogisch sinnvoller.

§ 28 Berichtspflicht

Wir begrüßen die Berichtspflicht. Insbesondere die Beteiligung der Verbände ist ein guter Ansatz und wird von uns gerne mitgetragen.

Wir fordern das Ministerium jedoch auf, einen Statusbericht bis 31.12.2012 abzugeben.

5. Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di NRW zur zweiten Phase -die Grundrevision des KiBiz

5.1. Positionen der Landesregierung

Wie im Koalitionsvertrag (Seite 11, Ziffer 300ff) beschrieben, sind die Ziele folgende: „Grundrevision des Kibiz: Wer eine gute individuelle Förderung der Kinder will, braucht eine verlässliche gesetzliche Grundlage. Im Dialog mit allen Betroffenen werden wir unverzüglich eine Grundrevision des Kibiz vornehmen. Die Evaluierung soll im September 2010 beginnen und bis zum Januar 2011 abgeschlossen sein. Ziel ist es, den Elementarbereich so auszugestalten, dass ein Höchstmaß an Förderung erreicht wird. Die erforderlichen gesetzlichen Änderungen sollen bereits 2011/2012 wirksam werden.“

5.2. Einschätzungen von ver.di-NRW

Die Absichten der Landesregierung sind – aus den bekannten Gründen – leider nur mit großer zeitlicher Verzögerung in der Umsetzung. Laut Landesregierung soll die KiBiz-Revision in 2 Stufen stattfinden, wobei die zentrale Frage des Finanzierungssystems erst in der zweiten Runde angegangen wird. Weitere Themen, die dann bearbeitet werden sollen sind die Konzepte zum Betreuungsschlüssel, der Sprachförderung und der Familienzentren.

In einer zweiten Stufe hat aus ver.di-Sicht die Qualitätsverbesserung der Förderung von Kindern durch die Entlastung des Personals höchste Priorität. Eine Grundrevision muss deshalb die oben aufgeführten Qualitäten beinhalten:

1. Die Finanzierung des Systems – bei dem die tatsächlichen Kosten für den Betrieb gedeckt sind
2. Die qualifizierte Förderung des Kindes durch eine verbindliche Fachkraft – Kind Relation während der gesamten Öffnungszeit in der aufgeführten Qualität
3. Verbindlich zu gewährende Planungs- und Reflexionszeiten
4. Das Vorhalten einer Personalreserve, um Personalausfall zu kompensieren
5. Die Freistellung von Leitungen von Einrichtungen ab drei Gruppen
6. Weiteres Personal in den Einrichtungen, z.B. zur Ausgabe von Mittagsverpflegung
7. Ein Weiterbildungskonzept für KinderpflegerInnen und ein Aus- und Weiterbildungskonzept für ErzieherInnen

Zentral wird sein, dass die 2.Phase ohne Zeitverlust nach dem Inkrafttreten der Änderung durch das Erstes Kibiz-Änderungsgesetz begonnen wird.

Wir als ver.di NRW sagen bereits jetzt die Unterstützung zu, an der Grundrevision aktiv mitzuarbeiten und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Reichert

Stefan Jungheim

Landesfachbereich Gemeinden NRW

Landesfachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen